

SATZUNG

der Spielvereinigung Langenneufnach 1924 e.V.
in der in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.01.2009
beschlossenen Fassung.

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Vereins

1. Der Verein führt den Namen Spielvereinigung Langenneufnach 1924 e.V. und hat seinen Sitz in Langenneufnach.
2. Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und der Gemeinnützigkeit zu dienen. Alle parteilichen und politischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweck sind:
 - a) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen;
 - b) Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte;
 - c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen und Ähnliches;
 - d) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind die aktiven und passiven Mitglieder.
3. Ordentliches Mitglied kann jeder Ehrenhafte beiderlei Geschlechts werden, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilungen turnerisch oder sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die in keiner Abteilung turnerisch oder sportlich tätig sind.
4. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehört haben, werden zeitweise geehrt.
5. Als Ehrenmitglieder können nur solche Personen und Mitglieder ernannt werden, die sich um das Sportwesen im Allgemeinen und im Verein verdient gemacht haben; siehe Anlage Ehrenordnung.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind je allein vertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB dahin beschränkt, dass zu Verfügungen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,

Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende zu allen Rechtsgeschäften, die für den Verein eine Verpflichtung von über € 400,- bewirken, die Zustimmung des Vereinsausschusses notwendig ist.

Der Vereinsausschuss kann die Neufestsetzung dieses Betrages der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

§ 5 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem Vorstand des Vereins, den Abteilungsleitern, den Jugendleitern der einzelnen Abteilungen, 2 Kassenrevisoren und mindestens 2 Beisitzern.
2. Den Vorsitz im Vereinsausschuss führt der 1. Vorsitzende des Vereins, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Kassenwart.
3. Aufgabe des Vereinsausschusses ist die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen. Der Vereinsausschuss ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern zur Erledigung bringen.
4. Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht jedem seiner Mitglieder, und sofern ein Mitglied des Vereins persönlich betroffen ist, auch diesem die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
 1. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses aus diesem aus, so kann der Vereinsausschuss aus den Mitgliedern des Vereins ein Ersatzmitglied für die Dauer der laufenden Amtsperiode hinzu wählen.
 2. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zu einer Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr und zwar möglichst im Januar statt.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vereinsausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangen.
3. Jede Mitgliederversammlung ist fünf Tage vor ihrer Abhaltung durch schriftliche Benachrichtigung oder Anschlag im Vereinsheim und Ortsanschlag bekannt zu geben.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Mehrheit gefasst. Bei einer Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen ist eine zwei/drittel - Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Satzungsänderungen bedürfen einer drei/viertel - Mehrheit der Erschienenen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat der Vorstand schnellstens mit einer Ladungsfrist von 5 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
6. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist jedoch die absolute Mehrheit erforderlich. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so findet ein Stichwahl unter den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
7. In der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins über die Vereinstätigkeit im abgelaufenen Vereinsjahr zu berichten und Rechnung zu legen. Der Kassierer und die Abteilungsleiter haben Bericht zu erstatten. Der Schriftführer verliest das Protokoll der letzten zurückliegenden Mitgliederversammlung.

8. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühr und über die Höhe des Vereinsbeitrages.
9. Vereinsabteilungen
 - a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung können innerhalb des Vereins rechtlichunselbständige Abteilungen für bestimmte Sportarten gebildet werden.
 - b) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten, soweit sie sich nicht auf den gesamten Verein beziehen, selbständig. Zur Vertretung des Vereins sind jedoch etwaige Abteilungsvorstände nicht berechtigt.
 - c) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelnen Abteilungen des Vereins Vermögensgegenstände des Vereins zur allgemeinen Nutzung überlassen werden.
 - d) Zur Auflösung einer Vereinsabteilung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 7 Tagesordnung der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses

1. Anträge zur Jahreshauptversammlung und zu dem Vereinsausschuss müssen mindestens sechs Tage vor der Versammlung bzw. Sitzung beim Vorstand eingereicht werden.
2. Bei Nichteinhalten dieser Frist darf eine Beratung und Abstimmung über einen Antrag nur erfolgen, wenn dies der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung mit zwei/drittel Mehrheit beschließen. Satzungsänderungen können auf diese Weise nicht erfolgen.
3. Über die Versammlung der Mitglieder und über die Sitzungen des Vereinsausschusses und die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied hat schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Jahresende erfolgen, soweit der Vereinsausschuss nicht einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft zustimmt. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Die Forderung des Vereins gegen das Mitglied auf Zahlung des Beitrages oder einer Entschädigung wird hierdurch nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Bei grobem und wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen.
 - b) Bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - c) In leichteren Fällen kann der Vereinsausschuss einen zeitlichen Ausschluss beschließen.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vereinsausschuss. Die Abstimmung im Ausschuss sowie bei erfolgter Berufung an die Mitgliederversammlung in dieser hat geheim zu erfolgen.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss oder die Berufung an die Mitgliederversammlung wegen des Ausschließungsbeschlusses ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme.
2. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
3. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Für Jugendliche und Erwerbslose können durch allgemeinen Beschluss der Mitgliederversammlung die Beiträge und Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
4. Beitragsfälligkeit für das folgende Jahr ist der Dezember des Vorjahres.

§ 10 Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Die Spielvereinigung Langenneufnach e.V. mit Sitz in Langenneufnach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vergütung für Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Ausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Ausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine zwei/drittel – Mehrheit notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder den Verein durch Beschluss mit zwei/drittel – Mehrheit auflösen kann.
3. Die Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung einen oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind sie nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung des Vereins verbleibende Aktivvermögen fällt der Gemeinde Langenneufnach mit der Auflage zu, es wiederum nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins zu verwenden.
5. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 13 Jugendordnung

Der Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

-.Ende-.